

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) sowie der §§ 2 und 7 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (Sächs. KAG) in der Fassung vom 19. Oktober 1998 (GVBl S. 505) und von § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der Fassung vom 24. 08. 2000 (GVBl S.358) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 20.12.2001 mit Beschluss-Nr. 93/2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.12.2000 wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jede Person, die einen mindestens drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadtverwaltung Markneukirchen anzuzeigen.

Bei der Anmeldung wird für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen Hundesteuermarke versehen.

Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.

2.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

| | |
|-------------------------|-------------|
| für den 1. Hund | 36, 00 EUR |
| für den 2. Hund | 42, 00 EUR |
| für jeden weiteren Hund | 42, 00 EUR |
| für gefährliche Hunde | 288, 00 EUR |

Die Gefährlichkeit wird bei nachfolgenden Hundegruppen vermutet :

American Staffordshire Terrier

Bullterrier

Pitbull

Wird bei einem anderen Hund Gefährlichkeit vermutet oder festgestellt, wird ebenfalls die Steuer für gefährliche Hunde berechnet.

3.

In § 4 Absatz 3 entfallen Punkt 3 und Punkt 4

4.

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht für ein Kalenderjahr am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am Ersten des Folgemonats.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
(4) Die Hundesteuer wird zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.

5.

Aus § 7 der Satzung „Inkrafttreten“ wird § 8 der Satzung.

6.

Als § 7 werden die folgenden Regelungen neu aufgenommen:

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Markneukirchen, den 20.12.2001

K.-H. Hoyer
Bürgermeister